

Benutzungsordnung Für die Sporthalle Lauchringen

§ 1 Zweck

Die Sporthalle steht im Eigentum der Gemeinde Lauchringen. Sie dient dem Turn- und Sportunterricht der hiesigen Schulen. Den Sportvereinen der Gemeinde steht sie zu Übungszwecken zur Verfügung. Sportliche Veranstaltungen bedürfen der vorherigen Genehmigung der Gemeinde.

§ 2 Pflicht zur Einsichtnahme, Anerkennung

Mit der Benutzung der Sporthalle unterwirft sich der Benutzer den Bestimmungen der Benutzungsordnung und allen sonstigen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes ergangenen Anordnungen.

Die Benutzungsordnung ist in der Sporthalle mit der Verpflichtung zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

§ 3 Verwaltung, Hausrecht

Die Sporthalle wird vom Bürgermeisteramt Lauchringen verwaltet, wobei diese Aufgabe an die Schulleitung der Hauptschule Lauchringen übertragen wird. Die laufende Beaufsichtigung ist Sache des Hausmeisters. Ihm steht das Hausrecht gleichfalls zu. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Er ist berechtigt, bei Zuwiderhandlungen gegen die Benutzungsordnung den betreffenden Personen sofort den weiteren Aufenthalt in der Sporthalle für den Rest des Tages zu untersagen.

§ 4 Belegungsplan

1. Die Benutzung der Sporthalle bedarf der vorherigen Genehmigung.
2. Die Benutzung durch Schulen und die Benennung des Leiters ist in den Stundenplänen festzuhalten.
3. Die regelmäßige außerschulische Benutzung und die Benennung des Leiters ist in einem Belegungsplan festzuhalten. Für die Einteilung und für die Koordinierung der Benutzung ist die Gemeinde Lauchringen zuständig.
4. Alle Benutzer sind an die genehmigten Pläne gebunden. Abweichungen können in begründeten Ausnahmefällen zugelassen werden.
5. Sonstige einmalige Veranstaltungen sind mindestens vier Wochen vorher zu beantragen.

§ 5 Überlassung

1. Die Sporthalle ist an Schultagen bis 21.45 Uhr für den Sportbetrieb geöffnet. In begründeten Ausnahmefällen können auf rechtzeitigen Antrag Ausnahmen zugelassen werden.
2. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Sporthalle besteht nicht.
3. Ein Anspruch auf Heizung und Warmwasser besteht nicht.
4. Die Gemeinde entscheidet, wann die Halle aus Sicherheitsgründen oder anderen Gründen nicht benutzt werden kann. Im Fall der Nichtbenutzbarkeit hat der Benutzer oder der Veranstalter keinen Anspruch auf Ersatz finanzieller Nachteile.

§ 6 Haftung

1. Die Sporthalle und Geräte werden in dem Zustand überlassen, in welchem sie sich befinden. Die Benutzer sind verpflichtet, die Räume, Sportstätten und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Es muss sichergestellt sein, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
2. Die Benutzer haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die dem Sporthallenträger an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen.
3. Die Benutzer stellen den Sporthallenträger im Rahmen oder gesetzlichen Bestimmungen von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstigen Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräten und der Zugänge für die Räume und der Anlagen entstehen.
4. Die Benutzer verzichten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Sporthallenträger und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen den Sporthallenträger und deren Bedienstete oder Beauftragte. Der Benutzer hat für eine ausreichende Haftpflichtversicherung zu sorgen, durch welche die Freistellungsansprüche gedeckt sind.
5. Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

§ 7 Aufsicht und Übungsleitung

1. Jede Übungsgruppe muss unter Aufsicht eines verantwortlichen Übungsleiters stehen, der für die reibungslose Durchführung des Sportbetriebes und für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung verantwortlich ist. Beim Schulturnen nimmt diese Funktion der entsprechende Sportlehrer wahr.
2. Das Öffnen und Schließen der Sporthalle obliegt dem Übungsleiter. Er ist für die ordnungsgemäße Aufbewahrung der überreichten Schlüssel verantwortlich. Die Weitergabe der Schlüssel an Unbefugte ist verboten. Für beschädigte oder nicht abgelieferte Schlüssel ist Schadenersatz zu leisten.

3. Der Übungsleiter betritt als erster und verlässt.
als letzter die Sporthalle. Er darf die Sporthalle erst verlassen, nachdem er sich vergewissert hat, dass die benutzten Räume sowie Spiel- und Sportgeräte in ordnungsgemäßem Zustand, die Lichter gelöscht, die Wasseranschlusstellen zugedreht und alle Fenster und Türen verschlossen sind.
4. Der Übungsleiter hat Beginn und Ende der Sportveranstaltung, die Anzahl der teilnehmenden Personen sowie besondere Vorkommnisse in das im Sanitätsraum ausgelegte Belegungsbuch einzutragen.
5. Der Übungsleiter hat dafür zu sorgen, dass ständig genügend Personen anwesend sind, die auf Grund ihrer Ausbildung Erste Hilfe leisten können. Außerdem hat er sich davon zu überzeugen, dass in kürzester Zeit ein Krankenwagen herbeigerufen werden kann.
6. Der Übungsleiter prüft die Spiel- und Sportgeräte vor jeder Benutzung auf ihre Brauchbarkeit und sorgt dafür, dass schadhafte Geräte nicht mehr benutzt werden.

§ 8 Ordnungsvorschriften

1. Es ist selbstverständlich, dass sämtliche Benutzer eine Beschädigung der Halle und der Gerätschaften vermeiden. Von vorgefundenen oder auftretenden Beschädigungen hat der Übungsleiter unverzüglich dem Hausmeister Mitteilung zu machen.
2. Alle Spiel- und Sportgeräte sind sachgemäß zu behandeln und dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden. Die beweglichen Geräte :dürfen nicht über den Fußboden geschleift, sondern müssen stets getragen oder auf Rollen transportiert werden. Die Benutzer bringen die beweglichen Spiel- und Sportgeräte nach Gebrauch wieder an die vorgesehenen Plätze. Barren, Böcke, Pferde, Turnringe u.ä. erhalten wieder die Ausgangsstellung.
3. Fremde Spiel- oder Sportgeräte sowie Einrichtungsgegenstände dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde in die Sporthalle gebracht werden.
4. Die Übungsräume dürfen nur mit sauberen Turnschuhen mit hellen Sohlen, welche keine Farbstriche auf dem Boden hervorrufen, die auch nicht als Straßen- oder Trainingsschuhe im Freien verwendet werden, betreten werden.
5. In der Sporthalle sind Sportarten verboten, die sich für geschlossene Räume nicht eignen oder eine starke Inanspruchnahme der Sporthalle zur Folge haben. Unter dieses Verbot fallen insbesondere Rollschuhübungen, Diskus- und Hammer- werfen sowie Hockey mit Holzschlägern. Kugelstoßen ist nur mit kleinen Hallenkugeln (bis 4 kg) zulässig. Boden und Wände sind jedoch in geeigneter Weise zu schützen. Das Fußballspielen ist nur mit besonderen Hallenfußbällen gestattet.
6. In der Sporthalle, insbesondere in den Nassräumen, ist auf größte Sauberkeit zu achten. Verunreinigungen sind unverzüglich dem Hausmeister anzuzeigen.
7. Die Wasch- und Duschanlagen stehen nur den aktiven Sportlern zur Verfügung. Der Wasserverbrauch ist auf das notwendige Maß zu beschränken.
8. Sportliche Betätigungen in den Umkleide- und Geräteräumen sind untersagt.
9. Das Licht in den Umkleideräumen ist während der Übungsstunden zu löschen. Die Räume selbst sind abzuschließen.
10. Taschen und Garderoben dürfen nur in den Umkleideräumen untergebracht werden.
11. Das Betätigen der technischen Einrichtungen ist nur den dafür zuständigen Personen erlaubt.

12. Telefonapparate dürfen nur zu dienstlichen Zwecken oder für Notfälle benutzt werden. Notwendige Privatgespräche sind dem Hausmeister anzuzeigen und gebührenpflichtig.
13. Der Verzehr von Speisen und Getränken in der Sporthalle ist untersagt. Rauchen ist verboten.
14. Fahrräder oder Motorfahrzeuge sind an den vorgesehenen Plätzen abzustellen.
15. Tiere dürfen nicht in das Hallengebäude mitgebracht werden.

§ 9 Fundgegenstände

1. Fundgegenstände sind unverzüglich beim Hausmeister abzugeben.
-
2. Über die gefundenen Gegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 10 Ausschluss

Verstöße gegen die Benutzungsordnung können mit befristetem oder unbefristetem Ausschluss der Benutzer geahndet werden.

§ 11 Cafeteria

1. Die Bewirtschaftung der Cafeteria bei besonderen Veranstaltungen ist durch die Vereine möglich, wenn vorher eine vorübergehende Wirtschaftserlaubnis gemäß § 12 Gaststättengesetz eingeholt wurde.
2. Der die Bewirtschaftung innehabende Veranstalter übt während der besonderen Veranstaltung das Hausrecht in der Cafeteria und den ihr zugehörigen Räumen aus.
3. Der Ausschank endet auf jeden Fall nach dem in der Wirtschaftserlaubnis festgesetzten und vom Bürgermeisteramt genehmigten Zeitpunkt.

§ 12 Gebühren

Die Vergütungen für die Benutzung, Beleuchtung, Reinigung und Heizung sind an die Gemeindekasse nach den jeweilig festgesetzten Sätzen zu entrichten. Die Höhe der Gebühren wird vom Gemeinderat durch eine Gebührenordnung geregelt. Bis zum Erlass dieser Gebührenordnung setzt der Bürgermeister eine Gebühr im Einzelfall fest.

§ 13 Inkrafttreten

Vorstehende Hallenordnung wurde durch Beschluss des Gemeinderates vom 9. Dez. 1982 genehmigt.
Sie tritt am 9. Dez. 1982 in Kraft.
Lauchringen, den 9. Dez. 1982

